

426/AB

Die Abgeordneten Motter, Kier und Partner/innen führen in der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 454/J vom 23. April 1996 aus :

Im Koalitionsübereinkommen 1996 ist unter dem Kapitel "Soziale Sicherheit " nachzulesen, daß die Treffsicherheit der Transferleistungen verbessert werden soll - 1994 hieß es, man müsse in diesem Zusammenhang eine Verbesserung der Zielgenauigkeit erreichen. Beim Studium der einschlägigen Dokumente - insbesondere des Struktur-
anpassungsgesetzes - vermißten die unterzeichneten Abgeordneten jedoch entsprechende Ansätze. Vielmehr erwachte die Vermutung, daß "Treffsicherheit der Transferleistungen" kein Terminus Technicus ist, sondern es sich bei diesem Wortgebilde vielmehr um eine allgemeine Umschreibung einer Zielvorstellung handelt. In diesem Sinne stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

1. Welche Leistungen subsumieren Sie unter "Transferleistung" - wir bitten um eine taxative Aufzählung aller "Transferleistungen" , die vom Bund (bzw. seitens Ihres Ministeriums) erbracht werden.
2. Falls Sie Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz unter den politischen Begriff "Transferleistung" subsummieren, welche Maßnahmen im Artikel 72 des Struktur-
anpassungsgesetzes (Änderung des Familienlastenausgleichs) werden Ihrer Ansicht nach dem Anspruch nach einer Verstärkung der Treffsicherheit gerecht?
3. Legen Sie bitte dar, warum.
4. Welche sonstigen Maßnahmen im Strukturpaket tragen Ihrer Meinung

nach dazu bei, daß die Treffsicherheit der Transferleistungen - wie im Koalitionsübereinkommen angekündigt - erhöht wird?

5. Welche weiteren Maßnahmen planen Sie in der kommenden Legislaturperiode, um die Treffsicherheit der Transferleistungen zu erhöhen?

ie Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1. :

Da der Begriff "Transferleistungen" eng mit der Finanzwissenschaft bzw. dem Bundeshaushaltsrecht verbunden ist, möchte ich auf die diesbezügliche Antwort des Bundesministers für Finanzen - dem eine gleichlautende parlamentarische Anfrage zugegangen ist - verweisen.

Zu 2. und 3. :

Hinsichtlich der Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 im Artikel 72 des Strukturanpassungsgesetzes 1996 ist insbesondere auf folgende Maßnahmen hinzuweisen:

Bei der Familienbeihilfe wird ab 1. Oktober 1996 die allgemeine Altersgrenze vom 27. Lebensjahr auf das 26. Lebensjahr herabgesetzt, wobei es sich bei der Familienbeihilfe sicherlich um eine "klassische Transferleistung" im Sinne der Anfrage handelt. Um dabei Härtefälle hintanzuhalten, gibt es entsprechende Ausnahmeregelungen. So kann für Kinder, die nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 erheblich behindert sind, die Familienbeihilfe auch weiterhin bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden, wenn sie sich in Berufsausbildung befinden.

Darüberhinaus ist die Zuerkennung der Familienbeihilfe für Kinder, die den Präsenz- oder Zivildienst bereits vor dem 26. Lebensjahr geleistet haben, ebenfalls bis zum 27. Lebensjahr möglich, um in bezug auf die

auer der Leistungsgewährung im Rahmen der Berufsausbildung einen Ausgleich herbeizuführen. Hiezu ist ergänzend festzuhalten, daß für volljährige Präsenz- und Zivildienstler keine Familienbeihilfe gewährt wird.

Um eine weitere Treffsicherheit bei der Gewährung der Familienbeihilfe zu erzielen, wird die Dauer der Zuerkennung bei Studierenden an die Studienzeit angeknüpft. Bei Studierenden wird die Familienbeihilfe - in Anlehnung an das Studienförderungsgesetz - grundsätzlich nur mehr dann gewährt, wenn die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt ein Semester nicht überschreitet. Eine Verlängerung der Studienzeit ist in Ausnahmefällen möglich (z.B. bei einem unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignis, oder etwa bei Pflege eines Kindes) , um Härtefälle dabei zu vermeiden. Diese Maßnahme wird ab Sommersemester 1997 wirksam.

In bezug auf erheblich behinderte Kinder wird dem erschwerten Studienfortgang bzw. Ausbildungsbedingungen insofern Rechnung getragen, als deren Studiendauer keiner Beschränkung im obigen Sinne unterliegt, wiewohl aber natürlich auch hier eine Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit der Berufsausbildung vorliegen muß.

Die Freigrenze für die monatlichen eigenen Einkünfte des Kindes wurden in diesem Zusammenhang an die Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG (im Jahr 1996 : 3 .600 S) angepaßt. Dies gewährleistet eine jährliche Valorisierung der Freigrenze, und sichert so eine adäquate Höhe.

Der bisherige Zuschlag zur Geburtenbeihilfe bzw. Zuschuß wurde neu konzipiert. Ab 1. Juli 1996 wird eine Kleinkindbeihilfe eingeführt, deren Leistungshöhe den Kriterien des Zuschlages zur Geburtenbeihilfe

bzw. Zuschusses entspricht. Dieses "Karenzersatzgeld" soll insbesondere einkommensschwachen Familien zugutekommen. Dabei wird nunmehr beim Familieneinkommen als Grenze ein Ausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG (1996 : 11.253 S) herangezogen, wobei jedes weitere Kind ebenfalls berücksichtigt wird (1996 : zusätzlich 840 S) . Dabei wird gegenüber der früheren Rechtslage in bezug auf das Familieneinkommen - Heranziehung der Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG (1996 : 36.000 S) - die Treffsicherheit ganz wesentlich erhöht.

Ich bin überzeugt, daß durch die geschilderten Maßnahmen - insbesondere im Hinblick auf mögliche Ausnahmeregelungen bei einzelnen Leistungen - eine ausgewogene Treffsicherheit in bezug auf die genannten Transferleistungen erzielt wird.

Zu 4 . :

Für mich besteht kein Zweifel, daß auch in anderen Bereichen auf die Treffsicherheit der Transferleistungen geachtet wurde. Die endgültige Beurteilung dieser Maßnahmen muß aus Zuständigkeitsgründen aber letztlich der jeweiligen Bundesministerin bzw. dem jeweiligen Bundesminister vorbehalten bleiben.

Zu 5. :

Als langfristiges Ziel verfolge ich ein gewichtetes steuerfreies Existenzminimum für jedes Familienmitglied und Maßnahmen, die einen Beitrag zur Armutsbekämpfung bei Familien bewirken. Entsprechende Maßnahmen werden erst nach Konsolidierung des Budgets des Familienlastenausgleichs zu konkretisieren sein.